

33606

33606 Satzung über die Unterhaltung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangswohnheime der Stadt Alsdorf für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Aussiedlern vom 21.02.2007

Mitteilungsblatt

Neufassung der o. a. Satzung
(Inkrafttreten: 01.04.2007)

09 - 08.03.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. 2003, S. 93) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 13.02.2007 folgende Satzung über die Unterhaltung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangwohnheime der Stadt Alsdorf für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Aussiedlern beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Aussiedlern unterhält die Stadt Alsdorf folgendes Übergangwohnheim
- Herzogenrather Straße 100.
- (2) Das Übergangwohnheim ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (4) Träger der Anstalt ist die Stadt Alsdorf, Anstaltsleiter der Bürgermeister.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Das Übergangwohnheim untersteht der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für das Übergangwohnheim eine Benutzungsordnung, die Art und Umfang der Benutzung regelt.

§ 3 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in das Übergangwohnheim eingewiesen.
- (2) Durch Einweisung und Aufnahme in das Übergangwohnheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des Übergangwohnheimes zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen, der mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Alsdorf Folge zu leisten.

- (3) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert oder ablehnt,
 3. durch sein Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 2, Nr. 2), den Betrieb oder das Verhältnis zu den anderen Bewohnern unzumutbar stört.
 4. zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr in Verzug gerät,
 5. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Gebühr in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der die Gebühr von zwei Monaten erreicht.
- Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet am Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4)
1. Die Gebühr ist jeweils am 5. Werktag nach dem Einzug in das Übergangwohnheim und in der Folgezeit jeweils bis zum 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat im voraus an die Stadtkasse Alsdorf zu entrichten. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 (ein dreißigstel) der Monatsgebühr berechnet.
 2. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung vom Übergangwohnheim in eine andere Unterkunft ist nur Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
 3. Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtige der Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten sind die in der Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Personen

§ 5 Gebührenberechnung

1. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Gebühr gilt die Grundfläche der benutzten Wohnräume in Quadratmetern.
2. Die monatliche Gebühr für jeden z. Zt. in Benutzung befindlichen Wohnraum wird wie folgt festgesetzt:

1.) Für das Übergangwohnheim für ausländische Flüchtlinge

- Herzogenrather Straße 100,

monatliche Kostenmiete €/qm	monatliche Nebenkosten €/Person
13,15	51,29

Hiermit sind alle Nebenkosten einschließlich der Benutzung der Gemeinschaftsflächen abgegolten.

- 2.) Mit der Gebühr sind abgegolten, die Kosten für
- a) Benutzung des Wohnraumes,
 - b) Benutzung der Waschküche, Toiletten- und Duschanlagen einschließlich der Geräte,
 - c) Schornsteinreinigung,
 - d) Allgemeinstrom,
 - e) Nottelefon,
 - f) Unterhaltung der Hof- und Gartenanlage,
 - g) Personalkosten
 - h) Abfallbeseitigung,
 - i) Straßenreinigung,
 - j) Abwasser
 - k) Gasverbrauchskosten

§ 6 Rechtsbehelf und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der zur Zeit geltenden Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in der zur Zeit geltenden Fassung. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der zur Zeit geltenden Fassung beigetrieben. Für Maßnahmen zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen nach den Vorschriften dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Übergangswohnheims der Stadt Alsdorf für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Aussiedlern vom 16.12.1996 außer Kraft.